Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang Nr. 08 17. August 2016

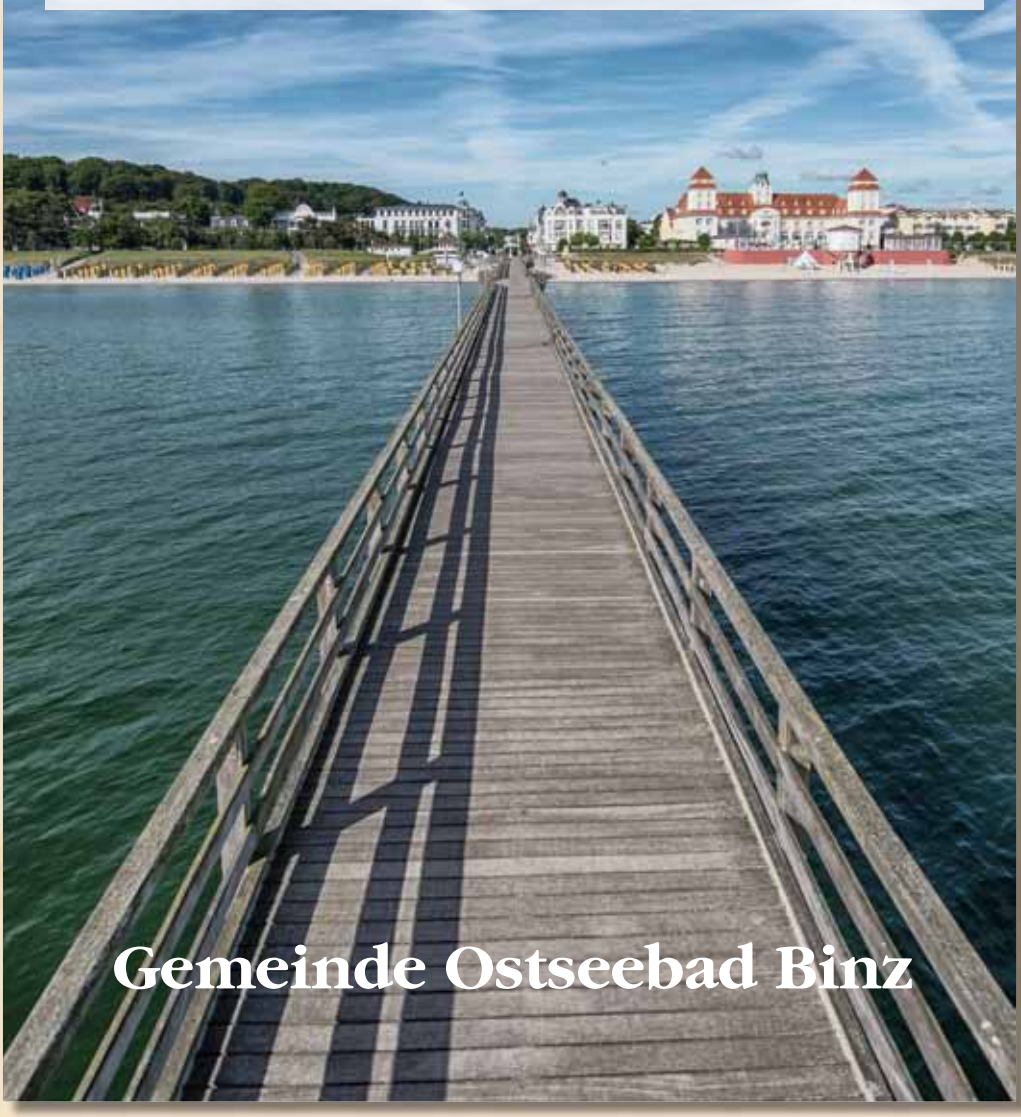

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1622. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1623. Bekanntmachung Seite 6
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1624. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1625. Bekanntmachung Seite 11
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - Bebauungsplan Nr. 37 „Rabenstraße 11“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1626. Bekanntmachung Seite 14
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung – 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1„Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1627. Bekanntmachung Seite 17
Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und den Bürgerentscheid über die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstückes und Bau eines Hochhauses am 4. September 2016 von 08:00 bis 18:00 Uhr

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1622. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 03.09.2015 mit Beschluss Nr. 176-9-2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht beschlossen. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 durchzuführen.

Das Plangebiet besteht aus dem schmalen Streifen zwischen der Poststraße und der Eisenbahntrasse in Prora sowie der anteiligen Straßenfläche. Es umfasst mit den Flurstücken 5/205, 5/143, 5/144,5/145, 5/146, 5/209, 5/210, 5/211, 5/212, 5/213, 5/214, 5/215 (teilweise) der Gemarkung Prora, Flur 7 sowie den angrenzenden Straßenflächen der Poststraße (Flst. 5/35 (teilw.), 5/85 (teilw.) der Flur 7 sowie 11/29 (teilw.) der Flur 6 eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bestehende Bebauung gesichert und als Gewerbegebiet entwickelt werden. Ohne Anbindung an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist die bestehende Bebauung derzeit als Siedlungssplitter im Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen, so dass keine über den Bestandsschutz hinausgehenden Maßnahmen genehmigt werden können.
Mit der Überplanung soll dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtliche Gewerbetreibende durch Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO entsprochen werden,

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ einschließlich Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

30.08.2016 - 30.09.2016

in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bestandteil der Offenlage sind die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen gemäß dem Umweltbericht. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

1) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
   - Auswirkungen auf klimatische Belastung und die Wohnnutzung,

2) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Wasser, Boden und Klima:
   - Auswirkungen auf das Bodenpotenzial sowie den Landschaftswasserhaushalt durch Versiegelung als Folge der Bebauung
3) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
   - Information über die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, die Veränderung der Lebensraumfunktion sowie die ökologische Bewertung der Eingriffe,
4) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
   - Information über die Veränderung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung
5) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
   - aktuell sind keine Bau-, Kunst- oder Bodendenkmale bekannt.

Folgende Behörden haben umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben, die mit ausgelegt werden:
- Landkreis Vorpommern-Rügen / Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 11.12.2015 zur Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und Erfordernissen der Ver- und Entsorgung
- Landkreis Vorpommern Rügen / Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 11.12.2015 zur Erfassung von Biotoptypen, der gesetzlich geschützten Einzelbäume sowie des Artenschutzes
- Landesforst / Forstamt Rügen Stellungnahme vom 14.12.2015 mit Hinweis auf angrenzenden Wald und erforderlichen Waldabstand,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Stellungnahme vom 16.12.2015 mit Hinweisen auf nicht auszuschließende archäologische Funde und den sachgerechten Umgang damit

Während o.g. Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich abgegeben oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit

mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 15.08.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

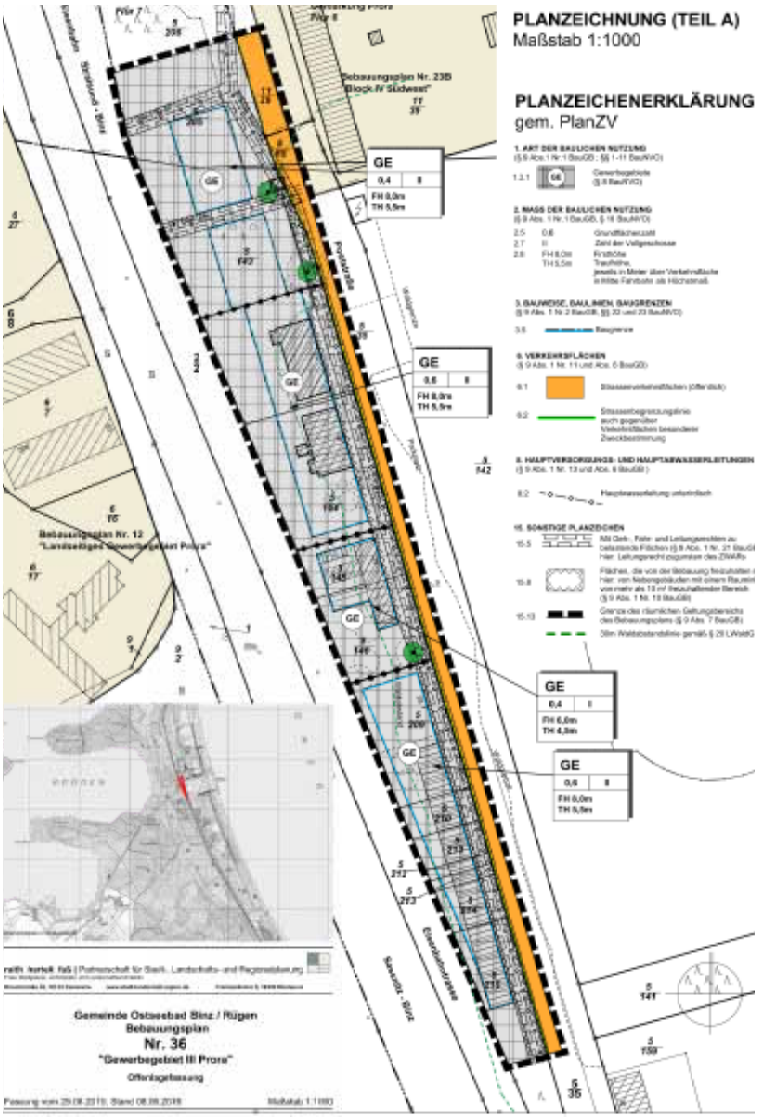

Geltungsbereich BP Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora"

1623. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 26.05.2016 mit Beschluss-Nr. 285-14-2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das im Übergang zur Granitz nördlich der Bahnhofstraße gelegene Plangebiet besteht aus einem derzeit leerstehenden Einkaufszentrum (früher Aldi, Schlecker mit zusammen gut 1400 qm Verkaufsfläche) sowie einem gewerblich bewirtschafteten Ausflugsparkplatz einschließlich der angrenzenden Flächen des Friedhofsweges.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/1, 47/6, 47/8, 48/1, 48/101, 48/37, 48/39, 49/3, 49/4 der Flur 1, Gemarkung Granitz sowie der Flurstücke 160/7 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss mit der Gesamtfläche von ca. 1,3 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Neubebauung des Plangebiets mit einem zeitgemäßen Vollsortimenter (REWE-Markt) mit insgesamt 2.200qm Verkaufsfläche ermöglicht werden. Nach den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ist großflächiger Einzelhandel im Sinne § 11 BauNVO in zentralen Orten wie Binz zulässig. Zentrenrelevante Sortimente sind auf städtebaulich integrierte Standorte festgelegt, wie es am Standort gegeben ist. Mit der Überplanung soll der bestehende Nahversorgungsstandort an der Bahnhofstraße im Südosten des Gemeindegebiets langfristig gesichert werden, die Verkehrsführung im Gebiet neu geordnet werden (Aufgabe eines Teilstücks des Friedhofswegs sowie Verbreiterung des Friedhofswegs auf den verbleiben Abschnitten), durch Entwicklung eines bereits baulich vorgeprägten und erschlossenen Bereichs eine gute Nutzung öffentlicher Infrastruktur sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet werden.

Negative Umweltauswirkungen sind am Standort angesichts der früheren und derzeitigen Nutzungen (Nahversorgungszentrum, bestehender gewerblich bewirtschafteter Parkplatz) weder hinsichtlich der Schutzgüter Boden / Wasser /Pflanzen und Tiere (bestehende nahezu flächige Versiegelung) noch des Schutzguts Mensch zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm wird gutachterlich nachgewiesen. Die durchgeführte UVP-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

30.08.2016 – 30.09.2016

in der Gemeindeverwaltung Binz,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 09.08.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

1624. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 282-14-2016 vom 26.05.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet (Geltungsbereich der 1. Änderung) umfasst das südlich im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 liegende ehemalige Forstamt, welches nun das Museum „Experimenta“ beherbergt mit den Flurstücken 9/1 und 6/17 (teilweise). Das Plangebiet (Änderungsbereich) umfasst ca. 0,65 ha.

Planungsziele
Ziel der Planung ist die Verbesserung der Bebauungsmöglichkeiten für den Neubau des Museums „Experimenta“. Gleichzeitig soll der Abstand zur Straße durch den geplanten Rückbau des bestehenden Gebäudes in diesem Bereich vergrößert werden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen, da die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Die Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan, einschließlich des Umweltberichts, bleiben gültig.

Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalver-

fassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Auszug Lageübersicht 1. Änderung des BP 12 (unmaßstäblich)

Ostseebad Binz, den 17.08.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage: Auszug Lageübersicht 1. Änderung BP 12 (unmaßstäblich)

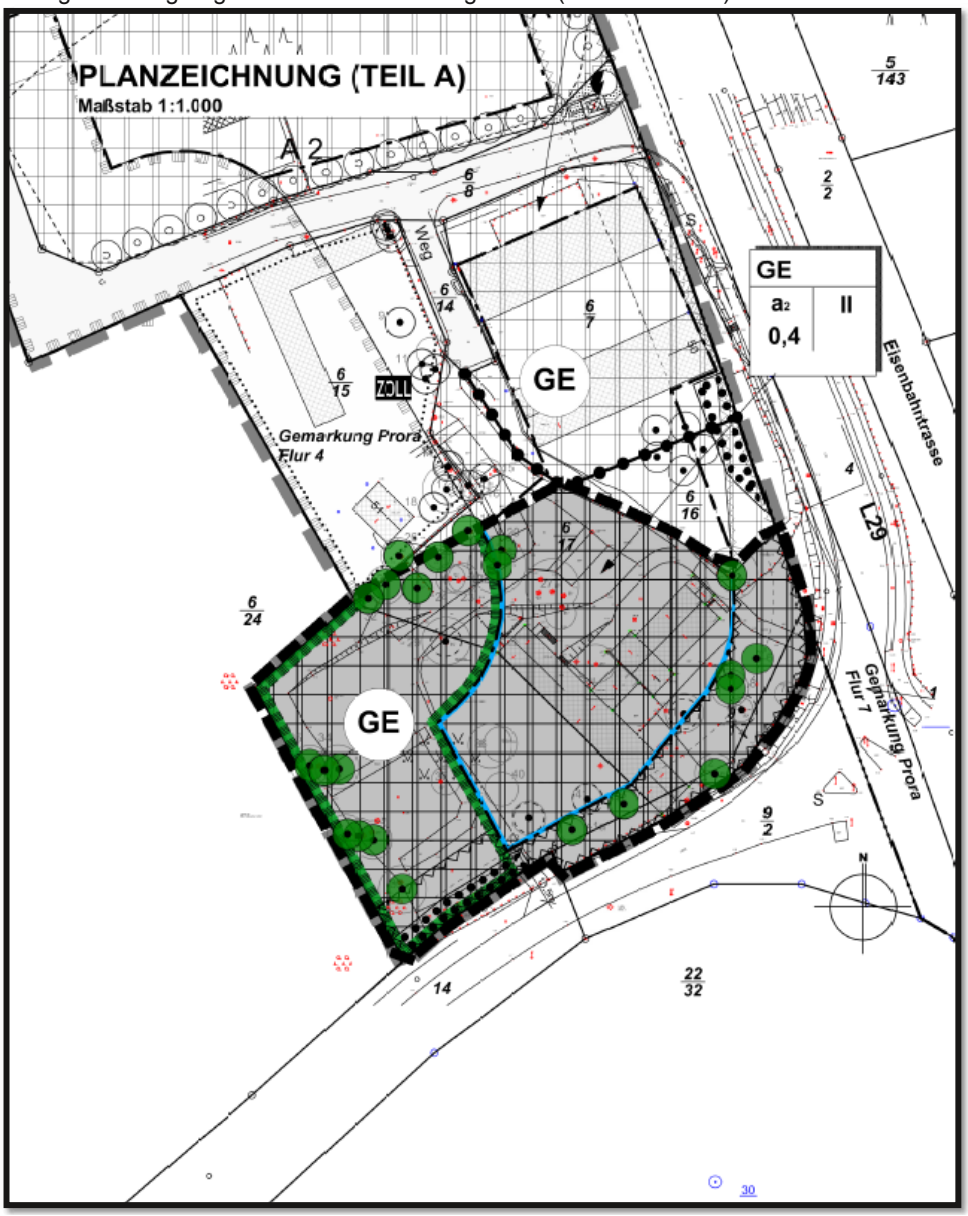

1625. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - Bebauungsplan Nr. 37 „Rabenstraße 11“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 284-14-2016 vom 26.05.2016 den Bebauungsplanes Nr. 37 „Rabenstraße 11“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Rabenstraße 11“ der Gemeinde Ostseebad Binz liegt am südlichen Rand der Gemeinde Binz. Es wird im Norden und Osten durch die angrenzende Wohnbebauung, sowie im Süden und Westen durch den Graben 06/04 bzw. die Flächen des geplanten Golfplatzes begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft mit geringem Abstand die Bahntrasse der Rügenschen Kleinbahn. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke ganz od. teilweise: 37/9, 38, 39/ 2, 39/3, und 40/1 der Flur 1, Gemarkung Granitz.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Rabenstraße 11“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,

darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Auszug Lageübersicht (Planzeichnung Teil A) BP 37

Ostseebad Binz, den 17.08.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage: Auszug Lageübersicht (unmaßstäblich) BP 37

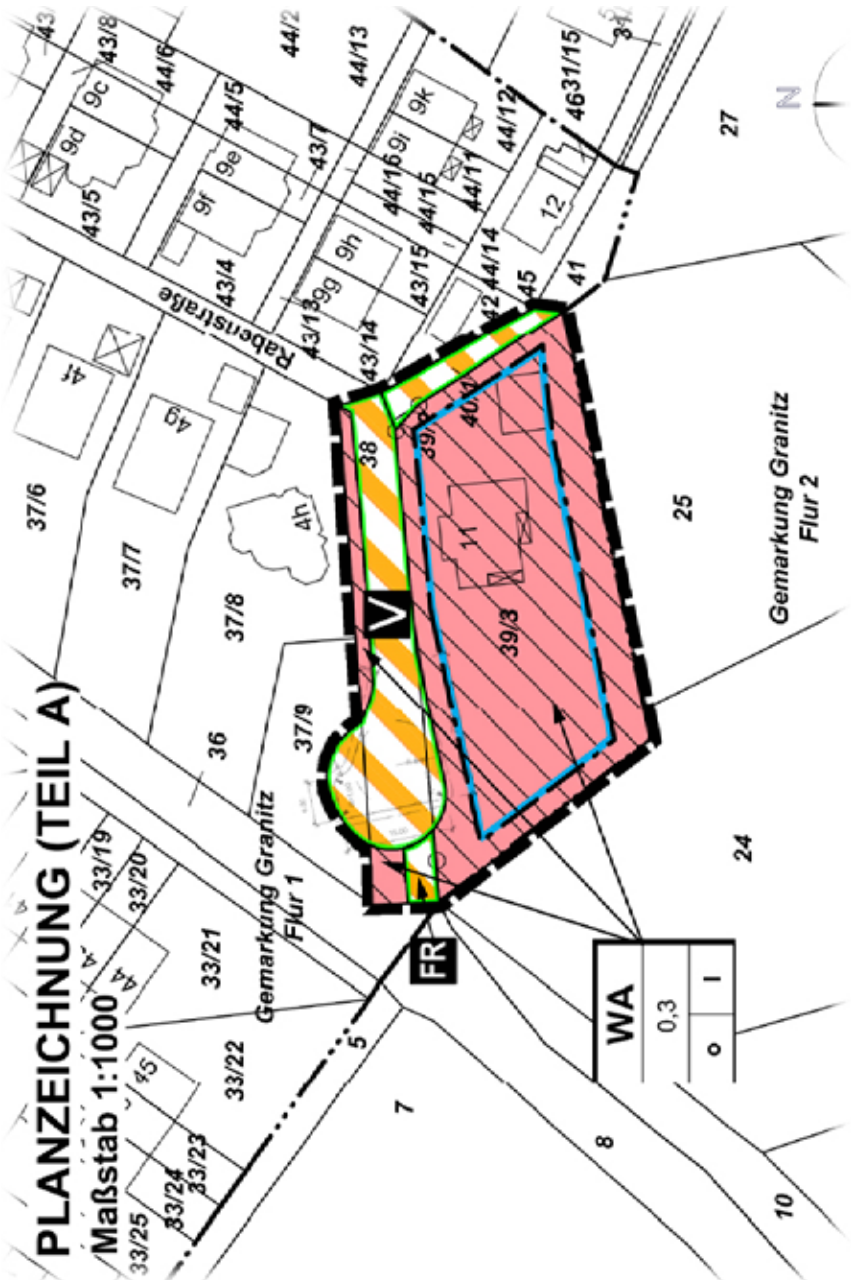

1626. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung – 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1„Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 279-14-2016 vom 26.05.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1„Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz erstreckt sich auf einen kleinen Teilbereich des Geltungsbereichs der Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz, umfasst die Flurstücke 114/1und 102/5 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss.
Die Änderung umfasst folgende Festsetzungen:

- die überbaubare Grundstücksfläche,
- die Bauweise.

Die Waldkante wurde in Abstimmung mit dem Forstamt Rügen präzisiert.
Die Textlichen Festsetzungen gelten im Planbereich in der aktuellen Fassung unverändert fort. Die Änderung des Bebauungsplans ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Planung, insbesondere die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, werden unverändert übernommen.
Die Planzeichnung der 5. Änderung beruht auf der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“, Stand 14.09.2009. Dabei wurde der Katasterbestand mit Stand Januar 2016 nachrichtlich aktualisiert.

Die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1„Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Auszug Lageübersicht (unmaßstäblich)

Ostseebad Binz, den 17.08.16

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ (unmaßstäblich)

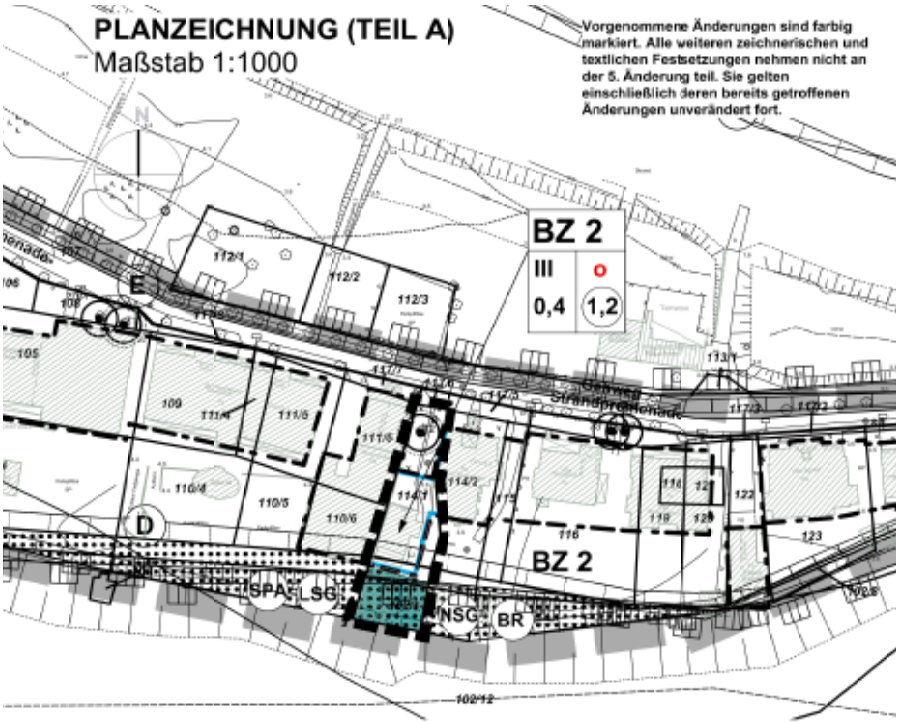

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.01.00 (1,2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
02.08.00 FH 15,5 m HN FIRSTHÖHE als Höchstmaß über HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
03.05.00 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

14.01.00 (E) UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
14.02.00 (D) UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.01 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFTUND WALD (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

14.02.00 WALD

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR.25 BAUGB)

hier: ERHALTUNG VON BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)

13.03.01 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
hier: 150 m Küsten- und Gewässer-schutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)
hier: EU-Vogelschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Biosphärenreservat

1627. Bekanntmachung

Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und den Bürgerentscheid über die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstückes und Bau eines Hochhauses am 4. September 2016 von 08:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist in 4 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke und einen Briefwahl-/ Briefstimmbezirk eingeteilt:

Wahl-/Stimmbezirk 1	Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Wahl-/Stimmbezirk 2	DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz
Wahl-/Stimmbezirk 3	Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz
Wahl-/Stimmbezirk 4	Kindertagesstätte Proraer Seesternchen, Poststraße 13, 18609 Ostseebad Binz/ OT Prora

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahl-/Abstimmungsberechtigten spätestens am 13. August 2016 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Raum angegeben, in welchem der Wahl-/ Abstimmungsberechtigte zu wählen/abzustimmen hat.

Alle Wahl-/Abstimmungsräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahl-/Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahl-/Briefabstimmungsergebnisses um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz zusammen.

3. a) **Jede wahlberechtigte Person hat zur Landtagswahl zwei Stimmen:** eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Gewählt wird mit blauen Stimmzetteln.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die

Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3. b) **Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgentscheid** einen grauen Stimmzettel.

Der Stimmzettel enthält die Frage „Soll die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstück 5/118 an einen Investor erfolgen, der dort ein Hochhaus errichten will?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Der dem Bürgerentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für die Gemeinde Ostseebad Binz veröffentlichte Sachverhalt, hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

4. Jede wahl-/abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Wahl-/Abstimmungsraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahl-/Stimmberechtigten sollen zur Wahl/ Abstimmung ihre Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Auf Verlangen des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes ist diesem ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahl-/Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der/des Stimmzettel/s muss eine Wahlzelle des Wahl-/Abstimmraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der/die Stimmzettel ist/sind in gefaltetem Zustand in die dafür bereitgehaltene Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahl-/Abstimmberechtigte, die einen Wahl-/Abstimmungsschein haben, können an der Wahl/ Abstimmung durch Briefwahl/-abstimmung teilnehmen oder für die Stimm-

abgabe zur Landtagswahl einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist bzw. zum Bürgerentscheid einen beliebigen Abstimmungsraum im Abstimmungsgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl/-abstimmung wählen will, muss den Wahl-/Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahl-/Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-/Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahl-/Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer zur Landtagswahl mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises und/oder zum Bürgerentscheid mit dem Abstimmungsschein in einen Abstimmungsraum im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahl-/Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefwahl-/ Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Wahl-/Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahl-/Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Wahl-/Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahl-/Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahl-/Abstimmungsraum ist während der Wahl-/Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl/Abstimmung nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahl-/Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahl-/Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahl-/Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahl-/Abstimmungsrecht kann von jeder wahl-/abstimmungsberechtigten Person einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt/abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl/Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, 15. August 2016

i.A. gez. Michalski
Die Gemeindewahlbehörde